

- e) die Großeltern der belasteten Person;
- f) die Enkelkinder der belasteten Person.

5. Alle weiteren Familienangehörigen können ohne Genehmigung in dem unter Vermögenskontrolle stehenden Betrieb beschäftigt werden.

1. Nach HessAmtSbl. 1947 S. 129 soll die Direktive Nr. 24 für die deutschen Behörden und die deutsche Bevölkerung nicht unmittelbar bindend sein. In Bayern ist aber die Bestimmung jedenfalls zu beachten, da sie vom Sonderministerium übernommen und vorbehaltlos veröffentlicht worden ist.

München, den 31. Juli 1947

28f. Beschäftigungsverbot nach einstweiliger Anordnung gemäß Artikel 40

(BMittBl. 1947 Nr. 3/4 S. 16)

Es ist vorgekommen, daß Spruchkammern ein Beschäftigungsverbot durch eine einstweilige Anordnung nach Art. 40 gegen Personen erlassen haben, die im Besitz einer einstweiligen Beschäftigungsgenehmigung des Staatsministers für Sonderaufgaben gemäß Art. 60 des Befreiungsgesetzes sind.

Um derartige Überschneidungen zu vermeiden, sollen sich die Spruchkammern vor dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung davon überzeugen, mit welcher Genehmigung der Betroffene seine Tätigkeit ausübt. Ist er im Besitz einer widerruflichen Genehmigung nach Art. 60, so ist von einer einstweiligen Anordnung (Art. 40) hinsichtlich des Beschäftigungsverbots abzusehen und im Ministerium (Abteilung II) unter Darlegung der Gründe um die Zurückziehung der erteilten Genehmigung nachzusuchen.

Andererseits wird vom Ministerium grundsätzlich eine Genehmigung nach Art. 60 nicht erteilt, wenn der Betroffene auf Grund einer einstweiligen Anordnung einer Spruchkammer ein Beschäftigungsverbot erhalten hat. Eine Mitteilung an das Ministerium über verfügte einstweilige Anordnungen nach Art. 40 ist nicht notwendig, da der Betroffene bei Antragstellung auf Beschäftigungsgenehmigung Grund und Datum seines Beschäftigungsverbots anzugeben hat.

München, den 30. Juli 1947